

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Solutions4Security GmbH**

Stand 01.10.2019

### **1. Geltungsbereich, Allgemeine Dienstaufführung und Begehungsvorschrift**

#### 1.1.

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34 a Gewerbeordnung (GewO) ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Tätigkeiten werden als Revier-, Sicherheits- oder Sonderdienste ausgeübt. Diese Tätigkeiten werden von der Solutions4Security GmbH als Dienstleister erbracht, wobei sich die Solutions4Security GmbH ihres Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des Personals und das Weisungsrecht diesem gegenüber steht ausschließlich der Solutions4Security GmbH zu. Die Solutions4Security GmbH trägt gegenüber ihrem Personal die alleinige Verantwortung bei der Erfüllung gesetzlicher, behördlicher, sozialrechtlicher, arbeitsrechtlicher, tarifrechtlicher und berufsgenossenschaftlicher Verpflichtungen.

Der Auftraggeber überträgt dem Sicherheitsunternehmen zur Durchsetzung seiner Schutz-, Eigentums- und Besitzinteressen das Hausrecht. Ihm ist bekannt, dass sich das Sicherheitsunternehmen nur der Jedermannrechte bedienen kann.

#### 1.2.

Die Solutions4Security GmbH und der Auftraggeber erstellen nach Auftragserteilung umgehend eine schriftliche Begehungsvorschrift. Diese enthält Anweisungen des Kunden über die Durchführung des Auftrags, insbesondere nähere Bestimmungen über Rundgänge, Kontrollen und sonstige Dienstleistungen. Die Begehungsvorschrift ist für die Ausführung des Dienstes allein maßgeblich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Weiterhin hat der Kunde die Solutions4Security GmbH rechtzeitig und vollständig über sämtliche Vorgänge zu unterrichten, die zur Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch bei sich nachträglich ergebenden Umständen. Von der schriftlichen Begehungsvorschrift darf bei Gefahr im Verzug abgewichen werden. Die Abweichungen stehen sodann im Ermessen der Solutions4Security GmbH.

#### 1.3.

Sofern der Kunde, trotz Aufforderung mit Fristsetzung durch die Solutions4Security GmbH, nicht an der Erstellung der Begehungsvorschrift mitwirkt, kann Solutions4Security GmbH die vereinbarten Dienste so lange nach eigenem Ermessen erbringen, bis eine schriftliche Begehungvereinbarung durch den Kunden vorgelegt wird.

Sind die Dienste ohne Begehungsvorschrift nicht durchführbar, kann die Solutions4Security GmbH den Vertrag -ohne Einhaltung einer Frist - aus wichtigem Grunde kündigen. Die Solutions4Security GmbH behält jedoch ihren Vergütungsanspruch gegenüber dem Kunden, soweit bereits Leistungen erbracht und Aufwendungen entstanden sind.

Darüber hinaus steht der Solutions4Security GmbH ein Schadensersatzanspruch gem. §823 BGB in Höhe von 50% der während der Vertragslaufzeit zu erwartenden Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu. Dem Kunden bleibt es unbenommen, der Solutions4Security GmbH einen geringeren Schaden nachzuweisen. Kann die Solutions4Security GmbH die Bewachungstätigkeit nicht aufnehmen, weil der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, und entsteht dem Kunden daraus ein Schaden, stellt der Kunde die Solutions4Security GmbH unbeschadet dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Haftung.

## 2. Verschwiegenheitsvereinbarung und Datenschutz

Die Solutions4Security GmbH und der Auftraggeber vereinbaren, über sämtliche ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren. Weiterhin halten beide Vertragsparteien ihre mit der Angelegenheit befassten Mitarbeiter ebenfalls zur Verschwiegenheit an.

### 2.1.

Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§27 ff. BDSG für nichtöffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gilt §5 BDSG (Datengeheimnis).

## 3. Ausführung durch andere Unternehmer

Die Solutions4Security GmbH kann sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen anderer Unternehmen bedienen, welche ihrerseits gemäß § 34 GewO zugelassen und zuverlässig sein müssen.

#### 4. Unterbrechung der Bewachung

Die Solutions4Security GmbH ist berechtigt, die Dienste im Kriegs- und Streikfalle, bei Unruhen oder bei anderen Fällen höherer Gewalt, soweit deren Ausführung erschwert oder unmöglich wird, zu unterbrechen oder dem Zwecke nach umzustellen. Im Falle der Unterbrechung ist der Unternehmer verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

#### 5. Schlüssel und Notfallkontakte

##### 5.1.

Der Kunde hat die für die Ausführung des Dienstes erforderlichen Schlüssel und Zugangskarten/-codes rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet das Sicherheitsunternehmen im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### 5.2.

Der Auftraggeber gibt der Solutions4Security GmbH Anschriften und Telefonnummern bekannt, die in dringenden Fällen 24 (vierundzwanzig) Stunden erreichbar sind. Änderungen dieser Anschriften und Telefonnummern müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Soweit über aufgeschaltete Alarmanlagen eine Alarmverfolgung durchgeführt werden muss, hat der Kunde die Benachrichtigungsreihenfolge schriftlich anzuordnen.

#### 6. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich schriftlich der Einsatz-/ bzw. Geschäftsleitung des Sicherheitsunternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen.

Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Wiederholte, auch grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Lösung des Bewachungsvertrages (Dienstleistungsvertrages), wenn das Sicherheitsunternehmen nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist (spätestens innerhalb von 7 Werktagen) für Abhilfe sorgt, soweit dies möglich und für beide Vertragspartner zumutbar ist.

## 7. Vertragsbeginn / -änderung / Kündigung / Rechtsnachfolge

### 7. 1.

Der Bewachungsvertrag (Dienstleistungsvertrag) ist für das Sicherheitsunternehmen von dem Zeitpunkt an verbindlich, an dem die schriftliche Auftragsbestätigung dem Auftraggeber zugeht.

Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag, jeweils um ein weiteres Jahr, usw. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Der Vertrag ist dann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im unwirksamen Punkt zu ergänzen.

### 7.2.

Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, von Ziffer 7.1. abweichende, kürzere oder längere Vertragslaufzeiten zu vereinbaren. Die Kündigungsfristen betragen sodann einen Monat zum Ende des jeweils nächsten Kalendermonats.

### 7.3.

Soweit der Kunde das zu bewachende Objekt aufgibt oder die Solutions4Security GmbH den Wachbezirk aufgibt oder verändert, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Bewachungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweils nächsten Kalendermonats zu kündigen.

### 7.4.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 7.5.

Bei Umzug des Auftraggebers, sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Bewachungs(Vertrags-)objektes oder -gegenstandes ist das Sicherheitsunternehmen mit einer vorzeitigen Lösung des Bewachungsvertrages grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Bewachungsvertrag eintritt oder nach

Lage des Falles eine Übertragung der Bewachung auf ein neues Bewachungsobjekt des Auftraggebers möglich ist.

Gibt das Unternehmen das Revier auf, so ist es ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

7.6.

Bei Tod des Auftraggebers tritt dessen Rechtsnachfolger in den Bewachungsvertrag ein, es sei denn, der Gegenstand des Vertrages betrifft lediglich persönliche Belange des Auftraggebers, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers. Durch den Tod oder sonstige Rechtsnachfolger des Sicherheitsunternehmers wird der Bewachungsvertrag nicht berührt.

## **8. Haftung und Haftungsbegrenzung**

8.1 .

Die Haftung des Unternehmers für Sach- und Vermögensschäden die von ihm selbst oder durch gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die unter Ziffer 8.2. genannten Höchstsummen beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist.

8.2

Die Haftung ist bei Ziffer 8.1 . auf die nachfolgenden Haftungshöchstbeträge beschränkt:

8.2.1. bei Personen-, Sachschäden sowie Vermögensschäden

Auf 2.000.000,00 EUR, in Worten: zwei Millionen Euro

Weiter gelten die gemäß Bewachungsverordnung §14 festgelegten

Versicherungssummen, gem. gültiger Fassung vom 03.05.2019

8.4.

Die Haftung für sonstige Schäden, welche mit der eigentlichen Bewachungstätigkeit nicht im Zusammenhang stehen und die nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung Solutions4Security GmbH oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Solutions4Security GmbH beruhen, ist ausgeschlossen.

## 8.5.

Die Solutions4Security GmbH ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 8.3. ergeben, abzuschließen und dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen.

## 8.6.

Schadensersatzansprüche sind ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch vier Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte (Auftraggeber), dessen gesetzliche(r) Vertreter, Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vom dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber der Solutions4Security GmbH schriftlich geltend zu machen. Kann innerhalb dieser Frist die Schadenshöhe nicht bestimmt werden, sind die Ansprüche zumindest dem Grunde nach geltend zu machen. Bei nicht fristgerechter Geltendmachung der Ansprüche sind diese ausgeschlossen.

## 9. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

### 9.1.

Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Unternehmens zur Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen.

Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

### 9.2.

Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, dem Unternehmen für den Fall der Zuwiderhandlung, die sechsfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe zu zahlen.

## 10. Zahlung des Entgelts, Preisänderung

### 10.1 .

Die Zahlung ist rein netto (ohne Abzug von Skonto) zu leisten

### 10.2.

Das Entgelt ist nach Rechnungseingang, innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen, zu entrichten.



### 10.3.

Die Aufrechnung und Zurückhaltung des Entgelts ist nicht zulässig.

Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB

### 10.4.

Die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Dienstausbübung inkl. Dafür notwendiger technischer Einrichtungen, sowie erforderlicher Schlüssel und Schlösser als auch Kosten der Polizei / Feuerwehr infolge ausgelöster auftragsbezogener Alarmierungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 10.5.

Preisänderung. Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise, nur mit Absprache des Auftraggebers, zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Ausreichend für die Geltendmachung veränderter Lohnkosten ist eine entsprechende Bestätigung des BDWS.

## 11. Stornierung/Rücktritt

### 11.1.

Sie können jederzeit vor Vertragsbeginn den Rücktritt von dem Vertrag/Auftrag erklären.

Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

### 11.2.

Im Falle eines Rücktritts fallen Stornokosten an:

- Erfolgt der Rücktritt 2 Wochen vor Vertragsbeginn/Auftragsbeginn, fallen 40% der monatlichen Auftragssumme als Stornokosten an.
- Erfolgt der Rücktritt weniger als 2 Wochen, aber länger als 3 Wochentage vor Vertragsbeginn/Auftragsbeginn, sind 75 % der Auftragssumme als Stornokosten von Ihnen zu zahlen.

- Erfolgt der Rücktritt am gleichen Tag oder kürzer als 24 Stunden vor Vertragsbeginn/Auftragsbeginn, so ist die volle monatliche Auftragssumme zu zahlen.

## 12. Vertragsbestandteile/Nebenabreden

### 12.1 .

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil jedes zwischen der Solutions4Security GmbH und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Solutions4Security GmbH diese zuvor schriftlich genehmigt.

### 12.2.

Weitere Abreden, insbesondere mündlicher Art, bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen geschlossener und zu schließender Verträge bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern gegenzuzeichnen.

## 13. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages, tritt an ihre Stelle eine Bestimmung, die dem von den Vertragspartnern beabsichtigten Regelungszweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird durch die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen nicht berührt.

## 14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr, Deutschland.  
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.